



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Per E-Mail

31. Juli 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen VI A 1

(bei Antwort bitte angeben)

## Ihre E-Mail vom 23. Juli 2020 über fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Krämer,  
haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail vom 23. Juli 2020, die uns über das Portal „fragdenstaat.de“ erreicht hat. In Ihrem Schreiben beziehen Sie sich u.a. auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) und möchten wissen, welche Kraftwerke im Gegenzug zur Inbetriebnahme von Datteln IV stillgelegt wurden.

Grundsätzlich zielt das IFG NRW auf die Erteilung von vorhandenen amtlichen Informationen (§ 4 Abs. 1 IFG), insbesondere in Form der Einsichtnahme in vorrätige analoge oder digitale Aktenbeständen, ab. Ihre Anfrage ist demgegenüber als Auskunftersuchen im Sinne einer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme formuliert. Unabhängig von der fehlenden Anwendbarkeit des IFG NRW und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erteile ich Ihnen gerne die gewünschte Auskunft und nehme wie folgt Stellung:

Zur Beantwortung Ihrer Frage, welche Kraftwerke konkret im Gegenzug für die Inbetriebnahme von Datteln IV stillgelegt werden, bedarf es zunächst einiger Erläuterungen zur Stilllegungssystematik von Steinkohlekraftwerken. Diese Systematik ist im Kohleausstiegsgesetz, das am 03.07.2020 verabschiedet wurde, gesetzlich verankert.

Für die Braunkohlekraftwerke wird mit dem Kohleausstiegsgesetz ein blockscharfer Abschaltplan fixiert. Die konkrete Stilllegungsreihenfolge für die Steinkohlekraftwerke wird dagegen bis zum Jahr 2027 über jährliche Ausschreibungen ermittelt. Für jedes Jahr wird ein festgelegter Umfang an stillzulegender Kraftwerkskapazität ausgeschrieben. Vereinfacht gesagt, bieten die Betreiber einen Betrag an, für den sie bereit sind, ihre Anlage zu einem gesetzlich festgelegten Datum stillzulegen. Die Kraftwerke mit dem geringsten Gebot bekommen den Zuschlag und erhalten im Gegenzug für die Stilllegung den von ihnen gebotenen Entschädigungsbetrag. Die Höhe der Gebote ist dabei durch Höchstpreise nach oben begrenzt. Die Kraftwerksbetreiber können also selber entscheiden, wann sie an den Ausschreibungen teilnehmen möchten und mit welcher Entschädigungshöhe sie dabei ins Rennen gehen. Falls bei den jeweiligen Ausschreibungen für die Jahre 2024 bis 2027 zu wenige Gebote eingereicht werden und die ausgeschriebene Stilllegungsmenge durch die Gebote nicht gedeckt werden kann, werden Kraftwerke gemäß einer Altersreihung per Ordnungsrecht entschädigungslos stillgelegt, sodass die anvisierte jährliche

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße

Stilllegungsmenge in jedem Fall erreicht wird. Diese sogenannte gesetzliche Reduktion wird ab 2031 zum Regelfall und greift ab 2024 nur im Ausnahmefall bei Unterdeckung der Ausschreibung. Welche Steinkohlekraftwerke zu welchem Zeitpunkt abgeschaltet werden, ist also bis 2027 Ergebnis wettbewerblicher Ausschreibungen und damit Folge der unternehmerischen Abwägungen der Kraftwerksbetreiber, sodass zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Aussagen darüber möglich sind, wann welches Steinkohlekraftwerk konkret stillgelegt wird. Die erste Ausschreibung erfolgt am 01. September 2020.

Allerdings ist durch die gesetzliche Fixierung der Ausschreibungsmengen, die letztlich determinieren, wie viele Kraftwerkskapazitäten in welchem Jahr stillgelegt werden müssen, sichergestellt, dass die Zielvorgaben in jedem Fall erreicht werden – auch dann, wenn ein neues Kraftwerk in Betrieb geht. Durch die Inbetriebnahme von Datteln IV kommt es also mittelfristig nicht dazu, dass mehr Steinkohlekraftwerke am Markt sind, denn im Gegenzug werden ältere Kraftwerke früher stillgelegt. Entsprechend den Empfehlungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung dürfen Ende 2022 nur noch Steinkohlekraftwerke mit einer Gesamtleistung von insgesamt 15 Gigawatt (GW) in Betrieb sein. Die Erreichung dieser und weiterer Zielvorgaben ist durch die oben erläuterte Stilllegungssystematik in jedem Fall gewährleistet.

Von einigen Akteuren wurde im Zuge der Ausarbeitung des Kohleausstiegsgesetzes die Vermutung geäußert, dass es trotz der - aufgrund der oben beschriebenen Systematik garantierten - Stilllegung von älteren Kraftwerkskapazitäten im gleichen Umfang durch die Inbetriebnahme von Datteln IV zu höheren CO<sub>2</sub>- Emissionen kommen könnte, da Datteln IV aufgrund der Effizienzvorteile ggfs. stärker ausgelastet sei und damit mehr CO<sub>2</sub> emittieren würde als die im Gegenzug stillzulegenden älteren Kraftwerke.

Um diese ggfs. auftretenden Mehremissionen zu kompensieren, hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, die Ausschreibungsvolumina für die Ausschreibungen in den Jahren 2023, 2024, 2025 um jeweils 1 Gigawatt Leistung zu erhöhen. In den Jahren 2023 bis 2025 werden die Zielvorgaben für die verbleibenden Steinkohlekapazitäten somit um 1 GW unterschritten. Zum Vergleich: Das entspricht in etwa der installierten elektrischen Leistung von Datteln IV. Somit ist das Potenzial für eine deutliche CO<sub>2</sub> Reduzierung gegeben.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Regelungen hält die Landesregierung die Inbetriebnahme von Datteln IV nach wie vor für klimapolitisch akzeptabel. Ebenso ist es auch mit Blick auf die

internationale Signalwirkung eine Frage der klimapolitischen Vernunft, eines der modernsten und effizientesten Steinkohlekraftwerke der Welt auch zu nutzen.

Auch möchte ich noch auf den wichtigen Beitrag von Datteln IV zur effizienten Wärmeversorgung im mittleren Ruhrgebiet hinweisen, der in der Debatte bisher leider nicht ausreichend gewürdigt wird. Denn durch die Einbindung des Kraftwerks Datteln IV in den Fernwärmeverbund für das mittlere Ruhrgebiet können dort rund 100.000 Haushalte sehr effizient mit Fernwärme versorgt und so mehrere alte Anlagen im Wärmebereich ersetzt werden. Es werden dabei rund 50 Prozent des Raumwärmebedarfs der Stadt Datteln sichergestellt und zudem über eine neu gebaute Fernwärmeleitung die Versorgung für Recklinghausen, Herne und Teile von Bochum übernommen.

Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass die Beendigung der Kohleverstromung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung für die Landesregierung einen sehr hohen Stellenwert besitzt: Zwischen 2017 und 2019 wurden in Deutschland Steinkohlekraftwerke mit einer installierten Leistung von insgesamt 4,8 GW stillgelegt – 4 GW davon allein in Nordrhein-Westfalen. Auch beim Braunkohleausstieg geht Nordrhein-Westfalen voran. Denn der nun vereinbarte Abschaltplan für die Braunkohle sieht vor, dass Nordrhein-Westfalen bis 2030 die Hauptlast der Stilllegungen von Braunkohlekraftwerken trägt. Mit diesem erheblichen Beitrag zum Klimaschutz wird das Energieland Nordrhein-Westfalen seiner Verantwortung gerecht.

Wenn Sie sich darüber hinaus über die energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung informieren möchten, empfehle ich Ihnen die Energieversorgungsstrategie NRW. Diese finden Sie online unter: [www.wirtschaft.nrw/energieversorgungsstrategie](http://www.wirtschaft.nrw/energieversorgungsstrategie).

Freundliche Grüße

